

Schutzkonzept Schule Gommiswald

gültig ab 28. Juni 2021

Quellen: Musterschutzkonzepte Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule 10. August 2020, 20. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 25. Januar 2021, 08. März 2021, 26. April 2021, 31. Mai 2021 und 24. Juni 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung	3
3. Schutzmassnahmen	4
a. Schulanlässe, Veranstaltungen	4
b. Kapazitäten	5
c. Maskenpflicht für Erwachsene	5
d. Erkrankung / Informationspflicht	5
e. Schulergänzende Betreuung	6
f. Musikschule	6
4. Vorgaben für die Hauswartung	6
5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen	6
a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen	6

Grundkonzept vom Schulrat Gommiswald erlassen am 05.08.2020. Diese Ausgabe ersetzt alle bisherigen Konzepte.

Gommiswald, 25.06.2021

Irene Egli-Hornung
Rektorin

Michèle Schneck
Leiterin Schulverwaltung

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Ansprechperson der Schule Gommiswald: Irene Egli-Hornung, Rektorin

E-Mail: irene.egli@gommiswald.sg.ch / Tel.: 058 228 70 70

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von maximal 15 Personen draussen sind wieder erlaubt. Ebenfalls werden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen sind ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 26. April 2021 in Vollzug und beinhaltet diverse Anpassungen. Der Bildungsrat hat bereits anlässlich früherer Entscheide festgehalten, dass die epidemiologische Lage kontinuierlich zu verfolgen und die Verhältnismässigkeit der für die Volksschule getroffenen Massnahmen ebenfalls kontinuierlich zu überprüfen ist.

Am 19. Mai 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen einen fünften Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 31. Mai 2021 in Vollzug und beinhaltet insbesondere die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler für die Sek I Stufe.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die insbesondere für Schulen Auswirkungen auf das Durchführen von Veranstaltungen haben.

An der Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Bildungsrat unter Berücksichtigung des angekündigten Öffnungsschrittes V des Bundesrates die Aufhebung der Weisung Volksschule während der COVID-19-Epidemie per 28. Juni 2021 beschlossen. Damit wird u.a. das Besuchsverbot für Erziehungsberechtigte und die Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges Personal in den Volksschulgebäuden aufgehoben.

Der Bund hat am 23. Juni 2021 den V. Öffnungsschritt u.a. mit der Aufhebung der Maskenpflicht, der Aufhebung der Kontaktquarantäne für geimpfte Personen und weitere Lockerungen beschlossen.

2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in [der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und des Bundesamts für Gesundheit BAG.

3. Schutzmassnahmen

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Das Schutzkonzept der Schule Gommiswald gilt für alle Mitarbeitende der Schule (Lehrpersonen, Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, etc.).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen, die im Schulhaus verkehren:

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen oder Desinfizieren**
- **Verzicht auf Händeschütteln und weitere Kontaktbegrüssungen**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Räume korrekt lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Das bedeutet für die Schule Gommiswald konkret:

- Die Teamzimmer sind so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung (Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern oder Händedesinfektionsmittel). Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig, richtig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen wird nach jeder Schulstunde falls möglich quergelüftet oder es werden mindestens zwei Fenster geöffnet. Ein dauernder Durchzug soll jedoch vermieden werden. (siehe auch: <https://schulen-lueften.ch/de>).

a. Veranstaltungen

Als Veranstaltung wird ein Anlass mit auswärtigen Teilnehmenden bezeichnet. Grundsätzlich wird zwischen Veranstaltungen MIT und OHNE Covid-Zertifikat unterschieden.

An der Schule Gommiswald werden nur Veranstaltungen **ohne Covid-Zertifikat** durchgeführt.

Für jede Veranstaltung ist vorgängig der Schulleitung ein Schutzkonzept in Form der Checkliste einzureichen.

Veranstaltungen MIT Zertifikat	Es gibt keine Einschränkungen; Voraussetzung ist aber, dass ALLE Personen über ein Zertifikat verfügen. (Art. 6 Abs. 4 und Art. 15 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)
Veranstaltungen OHNE Zertifikat	– Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Personen teilnehmen – drinnen wie draussen. (Art. 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) – Wenn das Publikum steht oder sich bewegt (Art. 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage): ○ Draussen: max. 500 Personen ○ Drinnen: max. 250 Personen – Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen (Art. 14 Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage) – Drinnen gilt Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen am Sitzplatz (Art. 14 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

	– Draussen gilt keine Maskenpflicht (Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) – Veranstaltungen und Konzerte, an denen getanzt wird, sind verboten (Art. 14 Abs. 1 lit. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage)
Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal	Es gelten die Schutz- und Hygienemassnahmen der Gastronomie. Draussen: – Keine Beschränkung der Gästegruppe – Keine Sitzpflicht – Keine Erhebung der Kontaktdaten – Abstand zwischen den Gästegruppen Draussen: – Keine Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch – Sitzpflicht während Konsumation – Abstand zwischen den Gästegruppen (1.5 m) – Pro Gästegruppe muss ein Kontakt erhoben werden. (Art. 12 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)
Lager	Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Weiterhin ist die Durchführung informeller Anlässe mit Lehrpersonen (Apéros, Essen etc.) bis 30 Personen im Innern und 50 Personen im Aussenbereich erlaubt.

b. Kapazitäten

Die Kapazitäten unserer Schulinnenräume für Schulanlässe und Veranstaltungen sind:

Schuleinheit	Raum	Gesamtkapazität	2/3
Oberstufe	Gemeindesaal	300 Personen bei Bankettbestuhlung	200 Personen
	Probelokal	100 Personen ohne Bestuhlung	66 Personen
PS/KG Gommiswald	Aula	80 Personen mit Bestuhlung	54 Personen
PS/KG Ernetschwil	Mehrzweckhalle	270 Personen bei Bankettbestuhlung	180 Personen
	Bühne	50 Personen ohne Bestuhlung	34 Personen
PS/KG Rieden	Turnhalle	220 bei Bankettbestuhlung	140 Personen

c. Maskenpflicht für Erwachsene

Es gilt der Grundsatz zum Tragen einer Maske, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen braucht es weiterhin eine Maske.

Es steht den Mitarbeitenden frei, auch in anderen Situationen freiwillig eine Maske zu tragen. Die Schule stellt diese weiterhin zur Verfügung.

d. Erkrankung / Informationspflicht

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit *Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns* bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten.

Bei Unwohlsein von Kindern werden wie bis anhin die Eltern kontaktiert und das Kind wird in der Schule abgeholt. Jedes weitere Vorgehen liegt im Zuständigkeitsbereich der Eltern.

Die Eltern sind dazu angehalten, einen positiven Befund oder eine verordnete Quarantäne der Lehrperson zu melden. Diese informiert die zuständige Schulleitung.

e. Schulergänzende Betreuung

Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Zusätzlich dazu gelten die [Schutz- und Hygienemassnahmen der Gastronomie](#).

Bis auf Weiteres kann der Mittagstisch nicht im Tertianum Ramendingen stattfinden und das Essen wird in die Schulräumlichkeiten geliefert.

f. Musikschule

Wie einleitend erwähnt, gilt dieses Schutzkonzept auch für den Bereich der Musikschule. Auf eine Wiederholung aller Massnahmen wird an dieser Stelle verzichtet. Weitere Ausführungen sind Rahmenschutzkonzept des Verbands der Musikschulen Schweiz zu finden.

4. Vorgaben für die Hauswartung

Mit dem Lockdown und der nachfolgenden Wiederaufnahmen des Präsenzunterrichts wurden einige Abläufe und Einrichtungen im Bereich der Hauswarte und ihren Mitarbeitenden abgeändert und ausgebaut.

- Aktuelle Hände-Waschen-Plakate hängen in den Toiletten
- Die [aktuellen Plakate](#) des BAG hängen in allen Schulhäusern
- Es werden ausschliesslich Papier-Einweg-Trocknungstücher verwendet
- Die Kübel werden mit Plastiksäcken ausgelegt und diese werden nun häufiger mitentsorgt.
- Die Hauswarte weisen ihr Personal daraufhin, bei Reinigungsarbeiten ausnahmslos Handschuhe anzuziehen.
- Standardmässig werden Türgriffen, Handläufen und Lichtschaltern in den Schulzimmern, mindestens einmal pro Tag gereinigt.
- Desinfektionsmittel und Schutzmasken sind bei den Hauswarten zu beziehen
- Die Pausenräume sind so eingerichtet, dass die Abstände eingehalten werden können.
- In den Teamzimmern werden Desinfektionsdispenser aufgestellt. Diese sind mobil und können ebenfalls für Anlässe (z.B. Elternabende) genutzt werden.
- Beim Schulbusfahren gilt für erwachsene Personen auf dem Beifahrersitz eine Maskenpflicht. Dem Schulbusfahrer wird ein Tragen der Maske empfohlen (analog ÖV).

5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen

Für Schulen gilt das angepasste [Merkblatt Contact Tracing](#).

a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulleitungen/Rektorat direkt ans Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch